

# Anschlussvertrag Mittelspannung

zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG  
Schlesweg-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI

**(Netzbetreiber)**

und

Name/Firma  
Straße u. Hausnummer  
PLZ u. Ort

**(Anschlussnehmer)**

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers. Die Nutzung des der elektrischen Anlage vorgelagerten Netzes sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## 2. Allgemeine Bedingungen

Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz erfolgt zu den ergänzenden Bedingungen Strom der Schleswig-Holstein Netz AG zu der Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB Mittelspannung 2008“ herausgegeben durch den BDEW (**Anlage 1**).

## 3. Technischer Anschluss

3.1 Der Netzbetreiber errichtet bzw. unterhält für die elektrische Anschlussanlage für den Netzanschluss des Anschlussnehmers in:

Anlagenadresse: XXX

Bezeichnung des Zählers (Zählpunktbezeichnung): XXX

3.2 Dem Anschlussnehmer wird elektrische Energie mit einer Spannung von etwa XXX kV bereitgestellt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.

3.3 Die Netzanschlusskapazität an der Übergabestelle beträgt XXX kVA.

3.4 Die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers hat mit einem Leistungsfaktor nicht ungünstiger als  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv zu erfolgen.

3.5 Der elektrische Anschluss an das Netz des Netzbetreibers erfolgt im Mittelspannungsnetz Netzebene X mit XXX-Messung

5.5.1 Die Eigentumsgrenze endet an den Anschlussklemmen der Kabelendverschlüsse in der Station.

## 4. Messung

4.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, der Messdienstleister für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb und die

Messung die Vorschriften der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 19. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung (MessZV).

- 4.2 Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen, mit einer 2,5 %igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste.

## 5. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag tritt am XXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 5.2 Kündigungen gleich aus welchem Grund bedürfen der Schriftform.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gemäß Art. 1 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I Seite 2477) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende NAV ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- 6.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 6.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 6.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots

